# FAQ | Befristete Sonderförderung (31.08.-31.12.2022) für Geflüchtete im Sport, u.a. auch aus der Ukraine

**Fördervoraussetzungen**

- Bei den geförderten Personen muss es sich um Geflüchtete handeln (unabhängig von der individuellen Staatsangehörigkeit).
- Es darf keine Doppelförderung durch ein anderes Förderprogramm bestehen.
- Die geförderte Person muss offizielles Mitglied im Verein sein.
- Bei den Anschaffungen muss der wirtschaftlichste Beitrag / die wirtschaftlichste Anschaffung gewählt werden.

**Können Anträge ausschließlich von Vereinen gestellt werden oder auch von Einzelpersonen?**

- Antragsberechtigt sind Sportvereine, keine Einzelpersonen.

**Gibt es eine Deckelung der Fördersumme pro Verein?**

- Nein, es gibt nur Deckelungen pro Person pro Ausgabenbereich.

**Können Mitgliedschaften rückwirkend für das ganze Jahr 2022 gefördert werden oder ausschließlich im Zeitraum 01.08. bis 31.12.2022?**

- Mitgliedschaften können nur anteilig ab dem 01.08.2022 abgerechnet werden.
- Zuwendungsfähig sind Jahresbeiträge bis 120,00 € oder Monatsbeiträge bis zu einer Gesamtsumme von 120,00 €.

**Dürfen nur Neumitgliedschaften gefördert werden oder auch bestehende Mitgliedschaften?**

- Es müssen keine Neumitgliedschaften sein, es können auch bestehende Mitgliedschaften im Zeitraum von 01.08. bis 31.12.2022 gefördert werden, solange die Person der Zielgruppe angehört.

**Ist Sportbekleidung (Shirts, Hosen, Schuhe) förderfähig?**

- Ja.

**Kann ausschließlich Sportausrüstung gefördert werden, die zwischen dem 01.08. und dem 31.12.2022 gekauft wurde?**

- Ja, Anschaffungen vor dem 01.08.2022 und nach dem 31.12.2022 (Datum des Kaufbelegs) sind nicht förderfähig.

**Müssen geförderte Qualifizierungen auch im Zeitraum 01.08.-31.12.2022 abgeschlossen sein?** (Bsp. ÜL-Lehrgang beginnt im Herbst 2022 und endet im Sommer 2023)

- Nein, die Qualifizierung muss zum 31.12.2022 noch nicht abgeschlossen sein. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Ausgabe, d.h. nur Ausgaben zwischen dem 01.08.2022 und dem 31.12.2022 sind förderfähig.

**Können sämtliche Qualifizierungen und Lizenzen gefördert werden?**

- Das Programm „Integration durch Sport" richtet sich grundsätzlich an den vereinsorganisierten Breitensport (vgl. Förderrichtlinie); es sind demnach ausschließlich Lizenzen des Breitensports (ÜL-C, Trainer-C Breitensport) förderfähig.

**Welche Nachweise sind für die ‚Einhaltung' der eingegrenzten Zielgruppe zu erbringen?**

- Der Antragsteller muss die Zugehörigkeit der zu fördernden Person zur Zielgruppe auf dem Antrag bestätigen.

**Welche Nachweise sind für die Vermeidung von Doppelförderung zu erbringen?**

- Der Antragsteller muss den Ausschluss einer Doppelförderung auf dem Antrag bestätigen.

**Müssen die Originalrechnungen bei der Abrechnung eingereicht werden?**

- Wenn möglich sollen Originalrechnungen eingereicht werden, ggf. können auch Rechnungen als gut lesbare Kopien eingereicht werden.
- Die Originalrechnung muss in diesem Fall im Verein aufbewahrt werden. Der Verein muss die Originalrechnung auf Verlangen des Förderers zur Prüfung vorlegen können.